



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Abschaffung des § 95b SGB V

Entschließungsantrag

Von: Herrn Wieland Dietrich als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Frau Dr. Susanne Blessing als Delegierte der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Frau Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Axel Brunngraber als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Frau Dr. Ellen Lundershausen als Delegierte der Landesärztekammer Thüringen
Frau PD Dr. Kirsten Jung als Delegierte der Landesärztekammer Thüringen
Herrn Dr. Thomas Kajdi als Delegierter der Ärztekammer des Saarlandes

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der 114. Deutsche Ärztetag folgt der Auffassung von Verfassungsrechtlern, dass die Regelung des § 95b SGB V mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar ist. Er setzt sich für dessen Streichung ein. Auch niedergelassenen Vertragsärzten darf das Recht, die Vertretung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemeinsam wahrzunehmen, nicht verwehrt oder eingeschränkt werden. Gemeinsamer Zulassungsverzicht als Ultima Ratio in Ausnahmefällen zu rechtfertigen kann erforderlich sein, um das Verhandlungsgleichgewicht zwischen Ärzteschaft und Kostenträgern herzustellen. Die erheblichen wirtschaftlichen Risiken und Belastungen, die ein solcher Schritt für den einzelnen Vertragsarzt bedeutet, führen bereits dazu, dass von einer solchen Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

Der kollektive Zulassungsverzicht gefährdet die Patientenversorgung nicht, da alle Ärzte auch weiterhin der Patientenversorgung zur Verfügung stehen.

Diese Position ist gegenüber dem Gesetzgeber im Hinblick auf das GKV-Versorgungsgesetz zu vertreten.

Begründung:

Ein ähnlich lautender Beschluss wurde von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 02.04.2011 fraktionsübergreifend und einstimmig gefasst. § 95b SGB V sanktioniert den gemeinsamen (kollektiven) Zulassungsverzicht von Vertragsärzten mit einer langjährigen Sperre des (Wieder-)Zugangs zur vertragsärztlichen Tätigkeit. Im Sinne der Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 1 und 3 des GG muss auch Vertragsärzten das

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Recht zustehen, ihre beruflichen Interessen gemeinschaftlich wahrzunehmen.